

# ZH\_OBERGERICHT LY230022 vom 1. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY230022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY230022)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY230022 du 1 septembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LY230022 del 1 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Gegen erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen ist die Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Ehegattenunterhaltsbeiträge ab dem 14. August 2020 bis zur Rechtskraft des erstinstanzlichen Scheidungsurteils. Damit liegt eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, wobei der Streitwert für die Berufung erreicht ist (Art. 308 Abs. 2 ZPO, vgl. Verfügung vom 18. Juli 2023, act. 542).

- 5 - 2.1 Die Berufung ist innerhalb der Rechtsmittelfrist begründet einzureichen (Art. 311 ZPO). Die Rechtsmittelfrist beträgt in summarischen Verfahren 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Eine Nachbesserung der Berufungsschrift nach Ablauf dieser Frist kommt nur bei behebbaren formalen Mängeln wie der fehlenden Unterschrift infrage (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Eine inhaltliche Ergänzung oder Nachbesserung der Berufungsschrift nach Ablauf der Frist ist nicht möglich (BGer 5A\_7/2021 vom 2. September 2021, E. 2.2 m.w.H.). 2.2 Der Beklagte nahm den vorinstanzlichen Entscheid am 26. Juni 2023 in Empfang (vgl. act. 523). Die zehntägige Berufungsfrist lief ihm entsprechend am

### E. 1.1

Eheschutzentscheide wirken grundsätzlich auch in den Zeitraum des hängigen Scheidungsverfahrens hinein, soweit sie nicht durch vorsorgliche Massnahmen im Rahmen des Scheidungsverfahrens ersetzt werden. Bei der Abänderung von Eheschutzmassnahmen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen während des Scheidungsverfahrens sind die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar (Art. 276 Abs. 1 u. 2 ZPO i.V.m. Art. 271 ff. ZPO und Art. 172 ff. ZGB; BGer 5A\_549 vom 11. September 2017, E. 4.). Gemäss dem damit zur Anwendung gelangenden Art. 179 Abs. 1 ZGB passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Massnahmen an, wenn sich die Verhältnisse ändern. Die Bestimmungen über die Änderung der Verhältnisse bei Scheidung gelten dabei sinngemäss. Voraussetzung ist also eine wesentliche und dauerhafte Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit der Anordnung der Massnahme. Eine Abänderung ist ferner möglich, wenn die tatsächlichen Umstände, die dem Massnahmenentscheid zu Grunde lagen, sich nachträglich als unrichtig erwiesen haben, oder dem Gericht die Tatsachen nicht zuverlässig bekannt waren; in allen anderen Fällen aber steht die formelle Rechtskraft des

- 7 - Eheschutzentscheides einer Abänderung entgegen (BGE 143 III 42, E. 5.2; BGE 141 III 376 E. 3.3.1; BGer 5A\_1018/2015 vom 8. Juli 2016, E. 4.; BSK ZGB I-ISEN-RING/KESSLER, 7. Aufl. 2022, Art. 179 N 3 f.). Veränderungen, welche im Zeitpunkt des Eheschutzentscheides bereits voraussehbar waren und mitberücksichtigt worden sind,

bilden sodann keinen Abänderungsgrund (BGer 5A\_597/2013 vom 4. März 2014, E. 3.4 u.H.a. BGE 138 III 289, E. 11.1.1 u. 131 III 189, E. 2.7.4).

### **E. 1.2**

Es ist Sache der antragstellenden Partei, glaubhaft zu machen, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass des Eheschutzentscheides wesentlich und dauerhaft verändert haben bzw. das Eheschutzgericht von unrichtigen tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen ist. Die Veränderung mit den Kriterien der Wesentlichkeit und der Dauerhaftigkeit müssen zudem grundsätzlich zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Abänderungsverfahrens eingetreten sein (BGer 5A\_874/2019 vom 22. Juni 2020, E. 3.2.;

FamKomm-MEIER/VETTERLI, 4. Aufl. 2022, Band I, Art. 176 ZGB N 2a). 2. Vorliegend haben die Parteien – wie einleitend bereits gezeigt (vgl. E. I./1.2) – im Rahmen des Eheschutzverfahrens eine Vereinbarung getroffen, welche durch das Eheschutzgericht mit Verfügung vom 27. September 2010 genehmigt worden war (act. 4/24–25). Ziffern 4 und 6 der Vereinbarung lauteten wie folgt: " (...) 4. Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin für die Dauer des Getrenntlebens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von insgesamt CHF 6'600.00 zu bezahlen, nämlich CHF 4'200.00 für die Klägerin persönlich und CHF 1'200.00, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen, für jedes Kind, zahlbar im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den 1. Juli 2010. Der Beklagte ist berechtigt, die seit 1. Juli 2010 an den Unterhalt der Klägerin und der Kinder bereits bezahlten Beiträge von gesamt CHF 12'500.00 zur Verrechnung zu bringen. (...)

### **E. 6**

Nach dem Gesagten genügt die Berufung des Beklagten den Begründungsanforderungen insgesamt nicht. Es ist darauf nicht einzutreten.

- 19 - IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.